

Wien, 28. November 2018

Dringlicher Antrag an das Österreichische Wirtschaftsparlament, Sitzung am 29.11.2018

Vorsicht Falle! Kinderbetreuungsgeldbestimmungen für Selbstständige reformieren!

Immer wieder geraten selbstständige Eltern in finanzielle Schwierigkeiten, weil sie von Seiten der SVA oft Jahre nach Ende des Bezugs unvermutet Aufforderungen zur Rückzahlung des Kinderbetreuungsgeldes erhalten. Der Grund: Die sogenannte „Abgrenzung der Einkünfte“ innerhalb der 2-Jahres-Frist wurde nicht vorgenommen, da die Bestimmungen der Zuverdienstgrenzen unklar und für die unternehmerische Praxis untauglich sind. Da die gesamten Jahreseinkünfte zur Berechnung der Zuverdienstgrenzen herangezogen werden und diese immer wieder auch dann überschritten werden, wenn Betroffene während der Bezugsdauer keinen Cent verdienen, fallen meist mehrere Tausend Euro an Rückzahlungen an.

Dass die Wirtschaftskammer einen 11-seitigen Ratgeber verfassen muss um, über die zu bedenkenden Punkte aufzuklären, lässt ahnen, dass die Bestimmungen für „NormalverbraucherInnen“ schwer verständlich sind.

Bis vor ca. zwei Jahren erhielten die Betroffenen von der SVA ein Erinnerungsschreiben, sodass die Rückzahlungen durch die rechtzeitige Abgrenzung vermieden werden konnten. Laut Informationen aus der SVA wurde diese Serviceleistung durch die Versicherung vom Ministerium unterbunden. Das ist höchst befremdlich, da in den Erläuterungen zur Novelle BGBL 139/2011 zu §8 KBBG eine behördliche Erinnerungsleistung als Service definiert ist:

„Für den Nachweis der abgegrenzten Einkünfte ist daher eine (großzügige) Frist von zwei Jahren ab Ende des betreffenden Kalenderjahres (= Bezugsjahres) einzuführen. Wer diese Frist versäumt, kann in einem Gerichtsverfahren nicht mehr erfolgreich die Nachweise erbringen, sondern hier ist der Zuverdienst – wie für solche Fälle vorgesehen – anhand der gesamten Jahreseinkünfte (mittels der von der Finanzbehörde übermittelten Daten) zu berechnen. Die Krankenversicherungsträger sollen als Serviceleistung selbständig tätige Eltern rechtzeitig vor Ablauf der Frist auf die Möglichkeit der Abgrenzung der Einkünfte aufmerksam machen.“

Als Erstmaßnahme ist es daher dringend notwendig, allen KinderbetreuungsgeldbezieherInnen standardisiert ein Erinnerungsschreiben zur Einhaltung der Fristen für die Abgrenzung des Einkommens im Bezugszeitraum zukommen zu lassen, damit diese Notsituationen in Zukunft vermieden werden können. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Abgrenzung auch bei Einkünften weit unter den Zuverdienstgrenzen während des Bezugszeitraumes ist unbedingt erforderlich.

Tatsache ist jedoch auch, dass die Bestimmungen ohne Unterstützung durch eine Steuerberatungskanzlei kaum bewältigt werden können. Für gering verdienende EPU's ist die Inanspruchnahme einer Steuerberatung aber oft nicht leistbar. So kommen gerade diejenigen, die das Kinderbetreuungsgeld am meisten brauchen in eine für sie bedrohliche Situation.

Es braucht eine Kulanzlösung für jene Härtefälle, die auch mangels Erinnerung durch die Behörden wegen fehlender Abgrenzung bereits zu hohen Rückzahlungen aufgefordert wurden – obwohl sie, wie erwähnt, unter Umständen während der Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes keinen Cent verdient hatten.

Die Grüne Wirtschaft stellt daher den dringlichen Antrag:

- Die Wirtschaftskammer Österreich fordert die Bundesregierung und die zuständigen Stellen auf, allen selbstständigen KinderbetreuungsgeldbezieherInnen ein Erinnerungsschreiben zur Abgrenzung des Einkommens während des Bezugszeitraumes zuzusenden.
- Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass auch bei Einkünften weit unter den Bezugsgrenzen eine Abgrenzung vorgenommen werden muss, wenn im selben Kalenderjahr Zeiten mit und ohne Bezug des Kinderbetreuungsgeldes vorliegen.
- Für Fälle der Vergangenheit soll es ermöglicht werden die Abgrenzung anlässlich einer Überprüfung nachzureichen, um Härtefälle zu vermeiden.

Für die Grüne Wirtschaft



Sabine Jungwirth



Hans Arsenovic



Johannes Püller